

Gebühren- und Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung

der Sennegemeinde Hövelhof vom 18.12.2024

Inhaltsübersicht

- § 1 Finanzierung des Trinkwassernetzes
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung
- § 5 Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke
- § 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Vorausleistung / Abschlagszahlungen
- § 10 Kostenersatz für Anschlussleitungen
- § 11 Anschlussbeitrag
- § 12 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 13 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 14 Entstehung der Beitragspflicht
- § 15 Ablösung
- § 16 Beitragspflichtige
- § 17 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 18 Auskunftspflichten
- § 19 Umsatzsteuer
- § 20 Billigkeits- und Härtefallregelung
- § 21 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Aufgrund der

- §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils gültigen Fassung,
- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Hövelhof in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in der Sitzung vom 12.12.2024 folgende Gebührenund Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Finanzierung des Trinkwassernetzes

- (1) Zur Finanzierung des Trinkwassernetzes erhebt die Gemeinde Hövelhof Benutzungsgebühren und Anschlussbeiträge.
- (2) Die Gemeinde hat gemäß § 50 Abs. 1 WHG i. V. m. 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW die Pflicht, in Ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Wasserversorgungspflicht betreibt sie eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Die gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Wasseranschlussbeiträge und Wassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Hövelhof zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren werden im Folgenden als Wassergebühr bezeichnet.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 12 Abs 2 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Absatz 1 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je Anschluss und Monat 9,00 €.
- (4) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.
- (5) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,32 €.

§ 4 Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

(1) Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühren nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 5 Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, dass bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach § 5 Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden werden, sofern noch keine Verbrauchserfassung durch Wasserzähler stattfinden kann, je hergestellten m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoß- und ausgebauter Dachräume) 0,10 m³ Wasserverbrauch angenommen und nach Fertigstellung des Bauwerkes zum Gebührensatz nach § 3 Abs. 5 (Verbrauchsgebühr) berechnet.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler bzw. über ein Standrohr gemessen, so wird neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Tag eine Überlassungsgebühr von 1,00 € berechnet. Weiterhin wird eine Ausleihpauschale in Höhe von 25,00 € berechnet.
- (5) Der Gebührensatz pro m³ Wasser entspricht der Verbrauchsgebühr nach § 3 Absatz 5.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 5 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 5 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Das Wasserwerk lässt den Wasserverbrauch nach Bedarf halbjährlich oder jährlich ablesen. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Vorausleistung / Abschlagszahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Grund- und Verbrauchsgebühren (§ 3 Abs. 3 u. 5) in Höhe von ¼ der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahreswassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch den Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Gebühren können mit anderen Abgaben der Gemeinde angefordert werden.

§ 10 Kostenersatz für Anschlussleitungen

- (1) Die Kosten für die Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze sind in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (2) Ist nach Ausführung der erstmaligen Erschließung durch eine Wasserversorgungsleitung infolge von Grundstücksveränderungen (z.B. Teilung, Bebauung o.ä) eine oder sind

- mehrere weitere Grundstücksanschlussleitungen erforderlich, gehen diese Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten und sind in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses im engeren Sinne von der Grundstücksgrenze bis einschließlich zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler - außer dem Wasserzähler - ist in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Der Aufwand setzt sich zusammen aus Lohn-, Materialund Fremdkosten. Pro Anschluss wird ein Zeitaufwand zur Berechnung der Lohnkosten mit pauschal 3 Stunden angesetzt. Liegt der Zeitaufwand höher, so wird nach angefallenen Stunden abgerechnet.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.
- (5) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, für das die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (6) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde einen Wasseranschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Wasseranschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Wasseranschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Das Grundstück muss an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
 - b) für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 - c) für das Grundstück muss
 - 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin oder

demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor. Als Grundstücksfläche gilt:
 - bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausgehen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - 1. die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).
 - 2. bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt.
 - 3. reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - d) Bei Grundstücken im Außenbereich eine Fläche von höchstens 800 m².
- (2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,10
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,20
d)	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,30
e)	bei fünf- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	1,40

- (3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl. Wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen enthalten sind, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (6) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 Punkte erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (7) Der Anschlussbeitrag beträgt 2,00 € pro 1 m² Grundstücksfläche.

§ 14 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 15 Ablösung

(1) Der Kanalanschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach dem Beitragssatz der geltenden Satzung.

§ 16 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 18 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Dem Wasserwerk ist jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände anzuzeigen.
- (4) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer, bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 19 Umsatzsteuer

(1) Zu den nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Beiträge werden Zuschläge in Höhe der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung für die Abgabe von Wasser zu entrichtenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

§20 Billigkeits- und Härtefallregelung

(1) Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Wasseranschlussbeiträge, Wassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 21 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW).
- (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 S. 1 GO ist die Gemeinde befugt, Bußgelder für vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote in der Satzung anzuordnen. Das nähere Verfahren der Verfolgung und des Rechtschutzes richtet sich dann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung vom 12.07.1976 und die Gebührensatzung vom 23.12.1987, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

gez. Berens Bürgermeister gez. Krogmeier Schriftführer